



KREIS
OSTHOLSTEIN

Bericht der
Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft
gem. § 19 Abs. 5 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
für 2017 und 2018

Ausgangslage:

Die Arbeitsgemeinschaft (AG-19) setzt sich aus Vertretern von Pflegekassen (vdek), MDK, Träger der Sozialhilfe und Heimaufsicht zusammen. In dieser Konstellation nahm die Arbeitsgemeinschaft bereits 2002, damals noch auf Grundlage des Heimgesetzes, ihre Arbeit auf. Ziel war und ist die enge Zusammenarbeit und Koordinierung der gesetzlichen Aufgaben der Teilnehmer. Nachdem das Heimgesetz in Schleswig-Holstein am 01.08.2009 durch das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) abgelöst wurde, findet sie ihre Rechtsgrundlage heute in § 19 SbStG. Die Trägerverbände werden einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen. Zwischen den regelmäßigen Sitzungen werden Einzelfragen ad hoc geklärt.

Art und Inhalt der Zusammenarbeit 2017:

2017 fanden die Sitzungen der AG-19 am 26.06. und 18.12. statt. Folgende Themen wurden behandelt:

Der Fachkräftemangel in stationären Einrichtungen und dessen Auswirkungen auf die Versorgung der Bewohner wurde erörtert. Wie die Einrichtungen mit dem Personaldefizit umgehen, welche Handlungsalternativen bestehen, wurde anhand konkreter Beispiele diskutiert.

Der Sachstand der Rahmenvertragsverhandlungen für die vollstationäre Pflege in Schleswig-Holstein wurde zwischen Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und der Heimaufsicht diskutiert. Dabei wurden einzelne Vertragsregelungen vor dem Hintergrund der heimaufsichtlichen Praxis und der gesetzlichen Anforderungen erörtert.

Weiterhin wurde der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2015-16 vorgestellt.

Die Dezember-Sitzung wurde unter Beteiligung der Trägerverbände, der LAG Heimmitwirkung und des Kreissenorenbeirates durchgeführt. Themen waren die Umsetzung des Datenschutzes in stationären Einrichtungen wie auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für den Datenaustausch zwischen den AG-19-Teilnehmern.

Die Vereinfachung der Pflegedokumentation (Stichwort „Entbürokratisierung“) wird zunehmend von stationären Pflegeeinrichtungen genutzt, um die knappen Personalressourcen effektiver zu nutzen und mehr Zeit für die direkte Pflege der Bewohner zu erhalten.

Die Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit der Prüfinstitution der Koordinierungsstelle Soziale Hilfen (Kosoz) und die sich daraus ergebenden Schnittstellen in den Prüfungen war ein weiteres Thema. Die neu geschaffene Prüfinstitution ist berechtigt, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Eingliederungshilfeeinrichtungen durchzuführen. Dabei wird gemäß Landesrahmenvertrag sowie den bestehenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen schwerpunktmäßig ein Personalabgleich vorgenommen.

Art und Inhalt der Zusammenarbeit 2018:

2018 tagte die AG-19 am 25.09. unter Beteiligung der Trägerverbände, des Kreissenorenbeirates und der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung.

Mitarbeiter der Heimaufsicht schilderten Fälle aus der Praxis der stationären Einrichtungen. Bewohner wurden in Einzelfällen durch mangelhafte Krankenbeobachtung, Grundpflege oder Wundversorgung gefährdet. Die Mängel sind zum Teil gravierend und machen eine langfristige Nachbetrachtung durch die Heimaufsicht erforderlich, bis ein Mangel nachhaltig abgestellt ist. Neben Pflegemängeln lässt auch die Kommunikation zwischen Bewohnern, Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und den Pflege- bzw. Betreuungskräften zum Teil zu wünschen übrig. Das Beschwerdemanagement funktioniert nicht in allen Einrichtungen. Daher moderiert die Heimaufsicht in diesen Fällen den Lösungsprozess zwischen den Beteiligten.

Beschwerden werden dabei, selbst wenn sie bei verschiedenen Beschwerdestellen eingehen, tatsächlich nur einmal überprüft, da die Beschwerden unter den Beschwerdestellen (MDK, Pflegenottelefon, Pflegeberatungsstelle, Sozialhilfeträger und Heimaufsicht) koordiniert werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Eingliederungshilfeeinrichtungen haben einen anderen Beschwerdefokus als in der Pflege; hier geht es zumeist um Probleme im Alltag einer geschlossenen Unterbringung oder um Differenzen im Zusammenleben unter den Bewohnern.

Die Möglichkeiten der Fachkraftakquisition für Heime wurden beleuchtet. In der Diskussion werden als positive Faktoren herausgestellt: gute Leitung im Heim, verlässliche Dienste, Grundgehalt und Zulagen. Die Gewährung von geldwerten Vorteilen, wie einem Dienstwagen oder Fahrtkostenzuschuss, wird kritisch gesehen, da sie sich nicht auf die spätere Rente der Mitarbeiter auswirken. Alle genannten Möglichkeiten der Fachkraftakquisition werden Kosten erzeugen, die sich steigend auf den Eigenanteil der Bewohner auswirken.

Die AG-19 wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Rechte der Bewohner sowohl aus der Pflegeversicherung wie auch den heimrechtlichen Vorschriften Beachtung finden und die Einrichtungsträger ihre gesetzlichen Verpflichtungen ihnen gegenüber erfüllen.